

Bonner Anwaltverein

Fünfter Ausbildungstag: Vom Fordern und Fördern

Die Ideen gehen nicht aus

„Eine zündende Idee wird zum Dauerbrenner“, so fassen der Bonner Anwaltverein, das Friedrich-List-Berufskolleg aus, die Rechtsanwaltskammer Köln und der ReNo Bonn e.V. ihren nunmehr fünften Bonner Ausbildungstag zusammen.

Die Premiere im November 2007 war noch ohne Vorbild. „Keiner der rund 250 deutschen Anwaltvereine hat das Thema Coaching der Coaches bisher angepackt, auch wir als achtgrößter Deutschlands mit rund 1.450 Mitgliedern nicht“, sagte damals der Vorsitzende des Bonner Anwaltvereins, Rechtsanwalt Claus Recktenwald.

Anfang November 2011 wandte sich die inzwischen fünfte Auflage des Ausbildungstags an die Ausbilder mit dem Thema „Fordern und Fördern im Kanzleibetrieb“ – dies sowohl zum Kanzleinutzen als auch zur Unterstützung der zurzeit rund 350 Auszubildenden im Bildungsgang Rechtsanwaltsfachangestellte in Bonn. Erstmals gab es zum Start ein „Speed Dating“, bei dem qualifizierte Bewerber auf interessierte Interview-Partner aus Bonner Kanzleien stießen. Auch dies verspricht, ein Erfolgsmodell zu werden. Das war der Eindruck von Ursula Heine, zuständig für den Bildungsgang Rechtsanwaltsfachangestellte am Friedrich-List-Berufskolleg. Fazit: Es ist gut, wenn sich Anwälte mehr um die Ausbildung von Kanzleiangestellten kümmern.

Quelle: Pressemitteilung des Bonner Anwaltvereins



Die Initiatoren des Ausbildungstags in Bonn (v.l.n.r.): Hermann Hohn (Friedrich-List-Berufskolleg Bonn), Silvia Nolden (Reno Bonn e.V.), Rechtsanwalt Norbert Bauschert (Rechtsanwaltskammer Köln) und Rechtsanwalt Dr. Claus Recktenwald (Vorsitzender des Bonner Anwaltvereins).

AG Erbrecht

Wenn das Erbrecht zum Steuerrecht wird, ist Fortbildung nötig

Erbrechtstagung: Vermögensnachfolge und Erbschaftssteuer

Mitte Oktober fand zum fünften Mal die Erbrechtstagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht statt. Es ist neben dem Erbrechtstag im Frühjahr die zweite große Veranstaltung der AG. Rund 70 Teilnehmer waren nach München gekommen. Themen waren aktuelle Entwicklungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Stiftungen aus Sicht des Zivil- und Steuerrechts.

Schenkungssteuer

Dr. Armin Pahlke (Richter am BFH) referierte über die Verfassungsmäßigkeit der neuen erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln. Bei Anteilen an gewerblich geprägten Personengesellschaften sei zweifelhaft, ob deren Verschonung den vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an Steuerbegünstigungen genügt. Schenke der Gesellschafter einer GmbH & Co. KG, die nur Festgeld verwaltet, seinem Sohn Anteile im Wert von 10 Mio. Euro, so sei diese Schenkung nach § 13a Abs. 8 ErbStG zu 100 Prozent steuerfrei, da Festgeld kein erbschaftsteuerliches Verwaltungsvermögen ist. Schenke der Gesellschafter seinem Sohn dagegen 10 Mio. Euro Bargeld, so fallen 3 Mio. Euro Steuer an. Diese unterschiedliche Behandlung sei mit Art. 3 GG kaum zu vereinbaren.

Inkongruente Einlagen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Binnewies diskutierte disquotale Einlagen und Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Die Verwaltung habe im Erlass vom 20.10.2010 akzeptiert, dass der BFH bei disquotalen Einlagen in eine Kapitalgesellschaft keine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an die Mitgesellschafter annehme. Ebenfalls sei anerkannt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen an nahestehende Personen keine Schenkungen zwischen Gesellschafter und nahestehender Person begründeten. Aus einer Äußerung des BFH ziehe die Verwaltung allerdings den Schluss, dass die

Kapitalgesellschaft Schenkerin sein könne und die verdeckte Gewinnausschüttung folglich neben der Ertragsteuer auch der Schenkungsteuer unterliege. Mit einem geplanten § 7 Abs. 8 ErbStG möchte der Gesetzgeber wieder die frühere Rechtslage herbeiführen.

Gemeinnützige Stiftung

Prof. Dr. Rainer Hüttemann erläuterte umfassend das zivil- und steuerrechtliche Umfeld gemeinnütziger Stiftungen. Für den grenzüberschreitenden Spendenabzug wies Hüttemann darauf hin, dass der Gesetzgeber europarechtlichen Anforderungen nur punktuell und je Sachverhalt in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen habe. Eine Vereinheitlichung der Abzugsregeln wäre daher wünschenswert. Ferner habe der BFH in einer Entscheidung vom 25.5.2011 entschieden, dass Erträge einer gemeinnützigen Körperschaft aus der Beteiligung an einer lediglich gewerblich geprägten Personengesellschaft steuerfrei sind. Abschließend erläuterte Hüttemann Änderungen des neuen Anwendungserlasses zur AO, mit dessen Veröffentlichung Ende 2011 zu rechnen sei. Bemerkenswert sei insbesondere, dass die Verwaltung die Geprägetheorie im neuen Erlass nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Familienstiftungen

Notar Thomas Wachter gab einen Einblick in die Welt von Familienstiftungen. Im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen auf Stiftungen warnte Wachter vor den Anfechtungsmöglichkeiten nach § 134 InsO und § 4 AnfG. Ferner wies Wachter darauf hin, dass die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung nicht ertragsteuerneutral ist, da § 6 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG auf natürliche Personen als Erwerber abstellt. Mit der Spaltung einer Familienstiftung im Wege der Gründung einer zweiten Stiftung durch die alte Stiftung habe sich der BFH am 13.4.2011 beschäftigt. Die Vermögensübertragung auf die neue Stiftung sei schenkungsteuerpflichtig in Steuerklasse III. Das Urteil zeige, dass der Weg in die Stiftung zivil- und steuerrechtlich eine „Einbahnstraße“ darstellt und spätere Umstrukturierungen nur eingeschränkt möglich sind.

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Haag, München